

**Zeitschrift:** Bündnerisches Monatsblatt : Zeitschrift für bündnerische Geschichte, Landes- und Volkskunde  
**Herausgeber:** F. Pieth  
**Band:** 4 (1899)  
**Heft:** 12

**Buchbesprechung:** Litterarisches

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 26.04.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Litterarisches.

**Jeremias Gotthelf** — Berner Volksausgabe seiner Werke im Urtext — Verlag von Schmid & Franke in Bern ist nun bis zum 8. Bande vorgerückt. Wenn nichts Unvorhergesehenes dazwischen kommt, so wird der 9. Band auf Weihnachten fertig und wenige Wochen später der zehnte als Schluß der ersten Serie.

Inhalt: Band 1. Bauernspiegel; Band 2. und 3. Leiden und Freuden eines Schulmeisters; Band 4. Wassernot im Emmenthal, Fünf Mädchen, Durkli; Band 5. Uli der Knecht; Band 6. Uli der Wächter; Band 7. Armennot, Sylvestertraum, Eines Schweizers Wort an den Schweizerischen Schützenverein; Band 8. und 9. Anne Bäbi Jowäger; Band 10. Käthi die Großmutter.

Preis: gewöhnliche Ausgabe, jeder Band broschirt Fr. 1.80, hübsch gebunden Fr. 2.50; feine Ausgabe, jeder Band broschirt Fr. 2.70, hübsch gebunden Fr. 3.70.

Mit dieser Ausgabe wird ein immer wieder laut gewordener Wunsch erfüllt. Zu einem Preise, der auch dem Unbemittelten die Anschaffung ermöglicht, finden sich hier die Werke unseres größten Volksschriftstellers in ihrer ganzen Ursprünglichkeit und würdig ausgestattet wiederhergestellt. Das Berner Volk wie es weint und lacht, wie es arbeitet und seine Erholung sucht, wie es irrt und den rechten Weg findet, das Berner Volk mit seinen Fehlern und seinen guten Eigenschaften, seiner Derbheit und seiner trotzigen Kraft, — hier in Jeremias Gotthelfs Schriften hat es Fleisch und Blut gewonnen und wird auf lange hinaus Zeugnis ablegen von der packenden Kunst des Menschenkenners und Herzenkündigers.

Wir verzichten darauf, ausführlicher auf die Bedeutung von Gotthelfs Erzählungen einzutreten. Wo ist das Schweizer Haus, das diesen aufrichtigsten Freund vermissen möchte, wo die Volksbibliothek, die diesen Grundstock entbehren könnte!

Was aber weniger allgemein bekannt ist, das sind die Beiträge zur Erklärung und Geschichte der Werke Jeremias Gotthelfs. Dieselben erscheinen in Heften à 80 Cts. (feine Ausgabe à Fr. 1. —) und werden nach ihrer Vollendung, die unmittelbar bevorsteht, den elften (Ergänzungs-) Band unserer Gotthelf-Ausgabe bilden. Mit viel Geduld und philologischer Gründlichkeit hat hier

Herr Professor Better alles zusammengetragen, was den Gotthelfleser interessieren kann: biographische Notizen über im Text erwähnte Personen, Abweichungen der verschiedenen Ausgaben, Erklärungen mündlicher Ausdrücke, Recensionen aus der Zeit des ersten Erscheinens der Schriften, Abdruck aller aus irgend einem Grunde im ursprünglichen Manuskripte unterdrückten Abschnitte, die besonders im „Schulmeister“ sehr zahlreich sind, kulturhistorische Mitteilungen aus mündlicher Ueberlieferung u. a. m.

Die Berner Volksausgabe im Urtext zusammen mit diesen „Beiträgen“ hat das Verdienst, die Schriften des „vielleicht größten Epikers“, wie Gottfried Keller ihn genannt hat, von allen Streichungen oder sonstigen Aenderungen befreit und für alle Zeiten sichergestellt zu haben.

Welche Anerkennung diese Ausgabe auch im Auslande findet, zeigt nachstehende, soeben im „Kunstwart“ erschienene Notiz des bekannten Litterarhistorikers Ad. Bartels: „Ueber Jeremias Gotthelf und seine noch viel verkannte Bedeutung hat der „Kunstwart“ oft genug gesprochen. Er ist das größte epische Naturgenie unserer neueren Litteratur, und seine Werke sind für uns so ziemlich das, was die großen Zyklen der Balzac und Zola für die französische Litteratur sind, ihnen an naturwüchsigter Kraft und elementarer Poesie sogar überlegen. Eine Volksausgabe der Werke Gotthelfs in Urtext erscheint jetzt bei Schmid & Franke in Bern, 6 Bände liegen vor. Wir können diese Ausgabe besonders empfehlen, weil sie auch zugleich eine kritische ist und allen wissenschaftlichen Ansprüchen genügt. Es ist Zeit, den Rahmen der Klassiker, die man haben muß, zu erweitern — Gotthelf gehört auch zu den zu Berücksichtigenden, Volkslitteratur, Dorfgeschichte, echter Naturalismus müssen in ihm ihren Meister sehen.“

## Chronik des Monats November.

**Politisches.** Das Centralcomite der freisinnigen Partei des Kantons Graubünden hat dem Volke durch einen Aufruf die Annahme des neuen Hausiergesetzes, des Gesetzes über Feuerpolizei, desjenigen betreffend Vereinigung des Hofes Giova mit der Gemeinde Busen, sowie desjenigen über den Bau eines Kantonschulkonviktes, dagegen Ablehnung der Initiative betreffend Revision des Niederlassungsgesetzes empfohlen. In der Volksabstimmung am 19. November wurde das Hausiergesetz